

# Beitragsordnung

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlagen in § 7 der Vereinssatzung in der Fassung vom 10. März 2019

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

## § 1 Beiträge

a) Die Mitglieder des Vereins, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben folgende Beiträge zu zahlen:

	Jahres- Beitrag	Monats- Beitrag
Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	48,00 €	4,00 €
Erwachsene, aktiv	84,00 €	7,00 €
Erwachsene, passiv	60,00 €	5,00 €

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 10,-- €.

b) Anspruchsberechtigte Personen, die Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV), SGB XII (Sozialhilfe), Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz, Wohngeld oder Kindergeldzuschlag erhalten, haben die Aufnahme mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Der Monatsbeitrag für diesen Personenkreis beträgt 5,-- €.

c) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.

## § 2 Fälligkeit des Beitrags

a) Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des laufenden Jahres zu zahlen und bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres fällig.  
Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Betrages auf dem Vereinskonto an.

b) Neumitglieder haben ihren Beitrag einschließlich der Aufnahmegebühr ab Anmelde Monat zu zahlen.

In diesem Fall beträgt die Zahlungsfrist 6 Wochen ab Aufnahmemonat. Für alle Zahlungen ist die bargeldlose Form verbindlich. Wird ein Neumitglied zum 01.04. des Jahres aufgenommen, wird die Zahlung bis zum 15.05. erwartet.

### **§ 3 Einzugsermächtigungen verringern den Verwaltungsaufwand**

- a) Je mehr Einzelüberweisungen auf dem Vereinskonto eingehen, je größer ist der Verwaltungsaufwand.
- b) Das SEPA-Lastschriftverfahren ist eine Möglichkeit, Beiträge vom Konto eines Mitgliedes einzuziehen. Damit wird die Beitragsabwicklung für Mitglied und Verein enorm erleichtert.

### **§ 4 Mahnungen bei Nichtzahlung des Beitrags**

- a) Ein Monat nach Zahlungsziel wird eine Zahlungserinnerung zugeschickt oder telefonisch angemahnt.
- b) Erfolgt keine Zahlung, wird nach weiteren 6 Wochen eine Mahnung über den ausstehenden Beitrag zugesandt. In diesem Fall wird eine Mahngebühr von 5,00 € erhoben.
- c) Bei Nichtzahlung wird ein gerichtliches Mahnverfahren vor einem ordentlichen Gericht eingeleitet.

Außerdem erfolgt der Ausschluss aus dem Verein. Eine erneute Aufnahme ist damit ausgeschlossen.

- d) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

### **§ 5 Teilnahmegebühren an Sportangeboten oder Sportkursen**

- a) Die Teilnahme an einer sportlichen Veranstaltung wird Nichtmitgliedern angeboten, die sich nicht an einen Verein binden möchten. Die Kosten betragen 30,-- € für 10 Lehreinheiten.
- b) Als Nichtmitglied sind Teilnehmer/in weder unfall- noch haftpflichtversichert. Der Verein belehrt diese Teilnehmer/in schriftlich und lässt sich dies durch Unterschrift bestätigen.

### **§ 6 Beiträge Kurse**

Bei Bedarf können Sport- und Gesundheitskurse angeboten werden. Die Gebühr wird vom Vorstand festgelegt und ist zu Beginn des Kurses zu entrichten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wird nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 10. März 2019 gültig.